

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 02/2016

### Urteil

In dem Einspruchsverfahren des

...

**- Antragsteller -**

gegen

**Handball-Bundesliga GmbH**

...

**- Antragsgegnerin -**

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

...

...

...

im schriftlichen Verfahren am 23.3.2016 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Die von dem Antragsteller gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt in Höhe von 125 Euro zugunsten des DHB. 375 Euro sind dem Antragsteller zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 140 Euro trägt der Antragsteller.
4. Der Streitwert wird auf 400 Euro festgesetzt.

### Gründe

1. Der Antragsteller wendet sich gegen den an ihn adressierten Bescheid Nr. 20 im Spieljahr 2016/2017 der Antragsgegnerin, den diese als Spielleitende Stelle erlassen hatte. Der Bescheid datiert vom 15.12.2016. In dem Bescheid wurde gegen den Antragsteller eine Geldbuße nebst Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 400 Euro festgesetzt. Damit sollte ein verspäteter Spielbeginn im Bundesliga-Spiel Nr. 128 vom 11.12.2016 sanktioniert werden. In der Sache beantragt der Antragsteller die Aufhebung des Bescheids. Der Einspruch des Antragstellers ist per Mail am 29.12. übermitteln und im Original beim DHB am 30.12. eingegangen. Er ist von den Vorstandsmitgliedern ... und ... unterschrieben. Der Handballabteilungsleiter des Antragstellers hatte sich zuvor mit Antragschrift vom 21.12.2016 als Geschäftsführer der ... Handball GmbH gleichfalls gegen den streitgegenständlichen Bescheid gewandt. Den Antrag des Antragstellers vom 29.12.2016 hat der Handballabteilungsleiter indes nicht unterschrieben.

2. Der Antragsteller ist als Adressat des Bescheids und als Lizenznehmer der Heimmannschaft des Bundesliga-Spiels Nr. 128 vom 11.12.2016 antragsberechtigt. Gem. § 37 Abs. 7 lit. d RO-DHB sind jedoch Antragschriften von Lizenznehmern von einem Vertreter *und* dem jeweiligen Handballabteilungsleiter zu unterschreiben. Die Unterschrift des Handballabteilungsleiters ... fehlt. Der Antrag trägt allein die Unterschriften zweier Vorstände.

Nach den Vorgaben der RO-DHB sind alle Antrags- und Rechtsbehelfsschriften eines Lizenznehmers auch von dessen Handballabteilungsleiter zu unterschreiben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine bloße Ordnungsvorschrift, mit der lediglich eine ordnungsgemäße Vertretung des Lizenznehmers bei der Abgabe der Antrags- und Rechtsbehelfsschriften befördert werden soll. Eine solche Sichtweise wäre schon deshalb nicht überzeugend, weil der Handballabteilungsleiter in seiner Funktion typischerweise gar keine Vertretungsmacht besitzt. Um eine ordnungsgemäße Vertretung eines Antragstellers nach zivilrechtlichen Maßstäben geht es bei dem Erfordernis der Unterschrift des Handballabteilungsleiters also offensichtlich nicht. Vielmehr soll mit dem Unterschriftserfordernis sichergestellt werden, dass der für den Handballsport maßgeblich Verantwortliche auch maßgeblich in etwaige Verfahren vor den Rechtsinstanzen des Handballs (§ 27 RO-DHB) eingebunden wird – und zwar ganz ungeachtet seiner Vertretungsbefugnis. Die Antrags- und Rechtsbehelfsschriften sind deshalb gerade auch von ihm inhaltlich über seine Unterschrift (mit) zu verantworten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überzeugend, wenn der Antragsteller meint, die Unterschrift des Handballabteilungsleiters könne durch die Unterschrift eines stellvertretenden Vereinspräsidenten substituiert werden. Das ist mit dem insoweit eindeutigen und klaren Wortlaut des § 37 RO-DHB nicht zu vereinbaren und trägt außerdem dem mit dem Unterschriftserfordernis des Handballabteilungsleiters verfolgten und soeben skizzierten Zweck nicht Rechnung.

Auch der Umstand, dass der Handballabteilungsleiter einige Tage zuvor für eine andere juristische Person (nämlich die ... Handball GmbH) gegen den streitgegenständlichen Bescheid mit einer eigenen und von ihm unterschriebenen Antragsschrift vorgegangen ist, hilft nicht über die fehlende Unterschrift auf der Antragsschrift des Antragstellers hinweg. Zwar mag annehmen dürfen, dass der Handballabteilungsleiter zumindest im Zeitpunkt der Hereingabe der Antragsschrift für die GmbH den streitgegenständlichen Bescheid für rechtsfehlerhaft hielt. Ob er aber die konkrete inhaltliche Fassung der Antragsschrift des Antragstellers material mitgetragen und ob er auch weiterhin an seiner ursprünglich eigenommenen Rechtsauffassung festgehalten hat, ergibt sich aus alledem nicht. Das gilt umso mehr, als das Gericht zuvor fürsorglich in einer Verfügung vom 28.12.2016 noch einmal gesondert auf die Vorgaben des § 37 RO-DHB hingewiesen hatte. Wenn trotz eines solchen Hinweises die Unterschrift des Handballabteilungsleiters unterbleibt, so eröffnen sich mehrere Deutungsmöglichkeiten für die Gründe des Fehlens der Unterschrift.

Weil es sich bei der Antragsschrift um eine fristgebundene Erklärung handelt, lässt sich der Mangel der Unterschrift auch nicht heilen. Nach alledem ist der Antrag unzulässig und deshalb zu verwerfen.

3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 59 Abs. 4, § 59a RO-DHB.

Die Kosten des Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- DHB Verwaltungskostenpauschale:	130,00 Euro
- Auslagenpauschale Vorsitzender:	10,00 Euro

XX

XX

XX

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, ..., angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.